

## **Vereinbarung**

### **über die Übernahme der Mitgewährträgerschaft bei der Sparkasse Wartburgkreis durch die Stadt Eisenach**

**zwischen**

**dem Wartburgkreis,  
vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Kaspari,  
dienstansässig: Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen**

**- Landkreis -**

**und**

**der Stadt Eisenach,  
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Brodhun,  
dienstansässig: Markt 1, 99817 Eisenach**

**- Stadt -**

### **Präambel**

(1) Auf der Grundlage des Thüringer Sparkassengesetzes (ThürSpkG) vom 19.07.1994 (GVBl. S. 911) besteht die Sparkasse Wartburgkreis als Einrichtung des gewährtragenden Wartburgkreises.

(2) Als Folge der kommunalen Gebietsreform wird die derzeit kreisangehörige Stadt Eisenach gemäß §§ 4 Abs. 3 Satz 3, 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen (Thüringer Neugliederungsgesetz - ThürNGG) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 545) mit Wirkung vom 01.01.1998 kreisfrei werden. Um der Stadt Eisenach auch nach diesem Zeitpunkt eine angemessene Wahrnehmung ihrer kommunalrechtlichen Förderungsaufgabe im Bereich der Versorgung der Bevölkerung mit Finanzdienstleistungen zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber in § 11 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über Maßnahmen zur kommunalen Gebietsreform (Thüringer Maßnahmegesetz - ThürMaßnG) vom 03.01.1994 (GVBl. S. 5) vorgesehen, daß die Stadt Eisenach bei Eintritt der Kreisfreiheit Mitgewährträger der Sparkasse des Wartburgkreises oder Mitglied eines Zweckverbandes, der Gewährträger dieser Sparkasse ist, werden kann.

(3) Im Bewußtsein ihrer gemeinsamen öffentlichen Aufgabe, den Sparsinn, die allgemeine Vermögensbildung und die Wirtschaftserziehung der Jugend zu fördern sowie die Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes, und der öffentlichen Hand mit Finanzdienstleistungen sicherzustellen, und von dem Willen getragen, der vorstehend wiedergegebenen Intention des Gesetzgebers Rechnung zu tragen, treffen die Vertragsparteien die nachfolgende Vereinbarung:

## **§ 1**

### **Übernahme der Mitgewährträgerschaft, Bildung einer Gemeinschaftssparkasse, Name, Satzung**

(1) Mit Wirkung vom 01. Januar 1998 übernimmt die kreisfreie Stadt Eisenach die Mitgewährträgerschaft bei der Sparkasse Wartburgkreis, die dadurch zu einer Gemeinschaftssparkasse wird.

(2) Ab diesem Zeitpunkt führt die Gemeinschaftssparkasse des Wartburgkreises und der kreisfreien Stadt Eisenach den Namen „Wartburg-Sparkasse“.

(3) Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Änderungen der Sparkassenverfassung werden durch den Erlaß der als Anlage beigefügten Satzung der künftigen Gemeinschaftssparkasse durch den Kreistag des Wartburgkreises und den Stadtrat der kreisfreien Stadt Eisenach umgesetzt.

## **§ 2**

### **Umfang der Gewährträgerschaft, Überschußverteilung und Anstaltslast**

(1) Die künftigen Gewährträger haften für die Verbindlichkeiten der Gemeinschaftssparkasse nach außen unbeschränkt als Gesamtschuldner. Die Gläubiger der künftigen Gemeinschaftssparkasse können die Gewährträger nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Gemeinschaftssparkasse nicht befriedigt werden.

(2) Im Innenverhältnis wird der Wartburgkreis zu 78 v.H. und die kreisfreie Stadt Eisenach zu 22 v.H. haften. Jeweils zu Beginn einer neuen kommunalen Wahlperiode ist das Verhältnis der Kundeneinlagen der beiden Mitgewährträger zueinander zu überprüfen, bei wesentlicher Änderung auf Verlangen eines jeden Mitgewährträgers neu festzulegen und sodann dem Haftungsverhältnis zugrunde zu legen.

(3) Die nach § 21 Abs. 2 ThürSpkG an die Gewährträger jeweils ausschüttbaren Jahresüberschüsse der künftigen Gemeinschaftssparkasse sowie das nach § 23 Satz 4 ThürSpkG bei ihrer Auflösung verbleibende Vermögen werden nach dem in Absatz 2 genannten Verhältnis an die Gewährträger verteilt und sind für gemeinnützige Zwecke im Gebiet des jeweiligen Gewährträgers zu verwenden.

(4) Für die Übernahme der Anstaltslast gilt Absatz 2 entsprechend.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat der künftigen Gemeinschaftssparkasse besteht bis zum Ende der laufenden kommunalen Wahlperiode (Übergangszeit) am 30.06.1999 aus:

- a) dem Landrat des Wartburgkreises als Vorsitzenden und dem Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Eisenach als stellvertretendem Vorsitzenden,
- b) den bisherigen bzw. ggf. im Wege von Ergänzungswahlen eintretenden Verwaltungsratsmitgliedern der Sparkasse Wartburgkreis,
- c) 2 sachkundigen Mitgliedern, die vom Stadtrat der kreisfreien Stadt Eisenach hinzugewählt werden,
- d) 1 Vertreter der Beschäftigten der Sparkasse, der von den Beschäftigten der Sparkasse Wartburgkreis hinzugewählt wird.

(2) Nach Ablauf der Übergangszeit werden 5 Mitglieder der nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürSpkG zu wählenden sachkundigen Mitglieder vom Kreistag des Wartburgkreises und 2 Mitglieder vom Stadtrat der kreisfreien Stadt Eisenach gewählt.

(3) Bei Neufestlegung des Haftungsverhältnisses gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 kann jeder Vertragspartner hinsichtlich des Vorsitzes im Verwaltungsrat die Aufnahme von Verhandlungen verlangen.

### **§ 4**

#### **Beschlußfassung und Genehmigung**

(1) Die Übernahme der Mitgewährträgerschaft durch die kreisfreie Stadt Eisenach und die damit verbundene Bildung einer Gemeinschaftssparkasse, den Abschluß dieser Vereinbarung sowie den Erlaß der dieser Vereinbarung als Anlage beigefügten Satzung der künftigen Gemeinschaftssparkasse haben der Kreistag des Wartburgkreises und der Stadtrat der Stadt Eisenach in ihren Sitzungen vom 26.11.1997 und vom 28.11.1997 übereinstimmend beschlossen.

(2) Die Abweichungen der anliegenden Satzung von der Thüringer Mustersatzung bedürfen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 ThürSpkG der Genehmigung durch das Thüringer Finanzministerium als Sparkassenaufsichtsbehörde.

Bad Salzungen, 07.01.1998  
Landkreis Wartburgkreis

Eisenach, 13.01.1998  
Stadt Eisenach

gez. Dr. Kaspari  
Landrat

gez. Dr. Brodhun  
Oberbürgermeister

(S)

(S)